



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## **Arbeitsmarktinstrument § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt** **Information für potenzielle Arbeitgeber**

---

Stand: 01.07.2019

Auf der Basis von Erkenntnissen aus Bundesprogrammen etablierte die Bundesregierung zum 01.01.2019 das Arbeitsmarktinstrument § 16i Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ soll im Ennepe-Ruhr-Kreis bestmöglich und erfolgreich umgesetzt werden. Mit den voraussichtlich verfügbaren Finanzmitteln können bis Ende 2020 mindestens 250 Stellen – je nach Teilzeitquote – im Ennepe-Ruhr-Kreis eingerichtet werden.

Im Folgenden erhalten Sie eine Zusammenfassung der Eckdaten für den Ennepe-Ruhr-Kreis.

### **Förderumfang nach § 16i SGB II:**

- Einrichtung von versicherungspflichtigen Stellen (ohne Arbeitslosenversicherung)
- Wochenarbeitszeit bis zu Vollzeit (40 Stunden), mindestens 15 Wochenstunden möglich
- degressive Förderung über fünf Jahre für die u.g. Zielgruppe:
  - 1. und 2. Jahr 100% Lohnkostenzuschuss
  - 3. Jahr 90% Lohnkostenzuschuss
  - 4. Jahr 80% Lohnkostenzuschuss
  - 5. Jahr 70% Lohnkostenzuschuss
- auf Basis des Mindestlohns pauschalierte Förderung des Bruttoarbeitsentgelts einschließlich eines pauschalierten Arbeitgeberanteils (ohne Arbeitslosenversicherung, aktuell ca. 19% je Stelle), bei Tarifbindung des Arbeitgebers bemisst sich der Zuschuss am Tariflohn
- keine Einschränkungen in den Tätigkeiten, zur Wettbewerbsneutralität nimmt der Beirat des Jobcenters EN im Nachhinein Stellung
- verpflichtendes beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) ○ erfolgt durch das Jobcenter oder einen beauftragten Dritten (nicht durch den Arbeitgeber)
  - dient der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses und ggf. der Klärung von Konflikten am Arbeitsplatz
  - (mind.) im ersten Jahr innerhalb der Arbeitszeit
- Weiterbildungskosten können auf Antrag je Förderfall bis zu 3000 Euro in fünf Jahren erstattet werden
- betriebliche Praktika innerhalb der Arbeitszeit sind möglich
- keine Förderung von Verwaltungskosten und Anleitung beim Arbeitgeber
- Abberufung aus dem Arbeitsverhältnis zur Arbeitsaufnahme auf dem ersten Arbeitsmarkt möglich



**Ennepe-Ruhr-Kreis**  
Der Landrat

## **Arbeitsmarktinstrument § 16i SGB II Teilhabe am Arbeitsmarkt** **Information für potenzielle Arbeitgeber**

---

### **Anforderungen an die Zielgruppe:**

Erwerbsfähige Leistungsbeziehende im ALG II, die

- das 25. Lebensjahr vollendet haben,
- in den letzten 7 Jahren mind. 6 Jahre im Leistungsbezug waren bzw. sind und dem Arbeitsmarkt aktuell zur Verfügung stehen, 5 Jahre Leistungsbezug bei schwerbehinderten Leistungsbeziehenden oder Leistungsbeziehenden, die mit minderjährigen Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft leben
- in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbständig oder abhängig beschäftigt waren,
- voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht in den Ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können

Zeiten in Beschäftigungsverhältnissen nach § 16e SGB II (ab dem 01.01.2015) oder im Bundesprogramm Soziale Teilhabe sind unschädlich, werden aber auf die Höchstdauer von 5 Jahren angerechnet. Die Prüfung der Kriterien erfolgt durch das Jobcenter EN.

*Sollten Sie als Arbeitgeber im Ennepe-Ruhr-Kreis daran interessiert sein Stellen nach § 16i SGB II einzurichten, wenden Sie sich bitte an die u.g. Ansprechpartner/-innen im Jobcenter EN.*

<b>Arbeitgeberservice Jobcenter EN</b> Frau Gaul Berliner Str. 43a 58332 Schwelm Fon: 02336 93-3958 Fax: 02336 931-3958 Mobil: 0151-16714139 Mail: g.gaul@en-kreis.de	<b>Arbeitgeberservice Jobcenter EN</b> Herr Gülüm Berliner Str. 43a 58332 Schwelm Fon: 02336 93-3963 Fax: 02336 931-3963 Mobil: 0151-41412537 Mail: e.gueluem@en-kreis.de
--	--